

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

---

Nr. 9

18. September 1989

ISSN 0232-4172

---

17) G. Nr. 141.02/9

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 19. März 1989

## § 1

Dem Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn vom 9. März 1989 (Anlage) wird zugestimmt.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt sofort in Kraft.

Schwerin, den 19. März 1989

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

**V e r t r a g**  
**über die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn,**  
**Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg,**  
**zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

Zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,  
vertreten durch den Oberkirchenrat,  
und  
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,  
vertreten durch die Kirchenleitung,  
wird folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

Die der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angehörende Kirchengemeinde Lassahn, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg, bleibt in ihren bisherigen Grenzen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg zugeordnet. Das Recht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs findet auf die Kirchengemeinde Lassahn Anwendung, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.

**Artikel 2**

- (1) Die Kirchengemeinde Lassahn wird der Propstei und dem Kirchenkreis, dem die Kirchengemeinde Neuenkirchen angehört, zugeordnet.
- (2) In Anwendung von § 14 der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs besteht neben der Kirchengemeinde keine örtliche Kirche als eigene juristische Person. Die örtliche Kirche, das Pfarrhaus, die dazugehörigen Gebäude und die Kirchschule sowie das dazu gehörige Vermögen sind Eigentum der Kirchengemeinde.

**Artikel 3**

Die Abrechnung der Einnahmen aus den Ländereien der Kirchengemeinde und der Ausgaben für dieselben sowie die Verwaltung der Hypotheken und Grundschulden der Kirchengemeinde erfolgt über die Vereinigte Treuhandkasse bei der Kirchenökonomie Hagenow. Die Kirchengemeinde nimmt am Rechnungs- und Zahlungsausgleich teil.

Artikel 4

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Lassahn bleibt bis zur nächsten Kirchgemeinderatswahl in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Amt und hat die Rechtsstellung der Kirchgemeinderäte nach den Ordnungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Artikel 5

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs erhebt Kirchensteuern nach den in ihr geltenden Bestimmungen. Die Nordelbische Kirche überträgt das Recht zur Kirchensteuererhebung mit der kirchengesetzlichen Zustimmung zu dieser Vereinbarung auf die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs.

Artikel 6

Dieser Vertrag, zu dem noch ein Zusatzprotokoll verfaßt wurde, wird in drei Ausfertigungen erstellt, von denen je eine Ausfertigung bei jeder vertragsschließenden Kirche und der Kirchengemeinde Lassahn hinterlegt wird. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Synoden der vertragschließenden Kirchen durch Kirchengesetz. Er wird in den amtlichen Organen beider Kirchen veröffentlicht und tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Schwerin, den 9. März 1989

Kiel, den 9. März 1989

Für die Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Mecklenburgs:

Für die Nordelbische Evange-  
lisch-lutherische Kirche:



*Müller*  
(Müller)  
Präsident



*D. Krusche*  
(D. Krusche)  
Bischof  
Vorsitzender der Kirchenleitung

18) G. Nr. 651.00/74

Kollektenliste für das Jahr 1990

Auf Beschluß der Kirchenleitung sind im Jahre 1990 die gottesdienstlichen Dankopfer nach folgender Aufstellung einzusammeln:

Aschermittwoch als Buß- und Betttag vor der Passion (28. Februar 1990), der Ostermontag (16. April 1990), Christi Himmelfahrt (24. Mai 1990), das Reformationsfest (31. Oktober 1990) und der Buß- und Betttag am Ende des Kirchenjahres (21. November 1990) sind kirchliche Feiertage, an denen Gottesdienste gehalten und Dankopfer eingesammelt werden. Die für diese Tage ausgeschriebenen landeskirchlichen Kollekten sind daher verbindlich.

Es wird empfohlen, schon am Sonntag zuvor die Zweckbestimmung der Kollekte des kommenden Sonntags der Gemeinde bekanntzugeben.

Die Kollekte des 15. Juli 1990, die für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreisrates bestimmt ist, die Kollekte des 4. Februar 1990, die für die Jugendarbeit im Kirchenkreis bestimmt ist, und die Kollekte des 26. Dezember 1990, die für die diakonische Arbeit im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreisrates bestimmt ist, werden nicht an den Oberkirchenrat abgeführt. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen, für welche Kirche bzw. diakonische Arbeit im Kirchenkreis diese Kollekten eingesammelt werden sollen, damit bei der Abkündigung empfehlende und begründete Hinweise gegeben werden können. Die drei Kollekten werden an die vom Landessuperintendenten zu benennende Kirchenökonomie bzw. Kasse überwiesen. Gleichzeitig mit der Überweisung ist das Ergebnis an die Landessuperintendentur mitzuteilen. Die genaue Zweckbestimmung der Kollekte des 29. April 1990 - ein Bauobjekt in der Landeskirche - wird noch gesondert bekanntgegeben.

1. 1. 1990 (Neujahr)  
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
6. 1. 1990 (Epiphantias) und
7. 1. 1990 (1. Sonntag nach Epiphantias)  
Für Mission und Ökumene - Ev.-Luth. Mission Leipzig
21. 1. 1990 (3. Sonntag nach Epiphantias)  
Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR
4. 2. 1990 (Letzter Sonntag nach Epiphantias)  
Für die Jugendarbeit im Kirchenkreis  
auf Beschluß des Kirchenkreisrates
18. 2. 1990 (1. Sonntag vor der Passionszeit)  
Für die diakonische Arbeit der Evangelischen Kirchen  
in der DDR

4. 3. 1990 (1. Sonntag der Passionszeit)  
Für die Frauenarbeit in unserer Landeskirche
18. 3. 1990 (3. Sonntag der Passionszeit)  
Für die Christenlehre und die Ausbildung von  
Mitarbeitern im Verkündigungsdienst
1. 4. 1990 (5. Sonntag der Passionszeit)  
Für die Mecklenburgische Bibelgesellschaft  
und den Bibelkongreß
13. 4. 1990 (Karfreitag)  
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem  
in Ludwigslust
16. 4. 1990 (Ostermontag)  
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
29. 4. 1990 (2. Sonntag nach Ostern)  
Für ein Bauobjekt in der Landeskirche
13. 5. 1990 (4. Sonntag nach Ostern)  
Für die Kirchenmusik und den Orgelbau  
in unserer Landeskirche
24. 5. 1990 (Christi Himmelfahrt)  
Für Mission und Ökumene
27. 5. 1990 (6. Sonntag nach Ostern)  
Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche
3. 6. 1990 (Pfingstsonntag)  
Für das Diakonische Zentrum Serrahn/Alkoholikerseelsorge/  
Körperbehindertenrüstzeiten
17. 6. 1990 (1. Sonntag nach Trinitatis)  
Für Aufgaben des Nationalkomitees des LWB in der DDR
1. 7. 1990 (3. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die ökumenische Arbeit des Bundes

15. 7. 1990 (5. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreisrates
29. 7. 1990 (7. Sonntag nach Trinitatis)  
Für den Lutherischen Weltdienst
5. 8. 1990 (8. Sonntag nach Trinitatis)  
Für besondere Notstände in unserer Landeskirche
12. 8. 1990 (9. Sonntag nach Trinitatis)  
Für Mission und Ökumene
26. 8. 1990 (11. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche
9. 9. 1990 (13. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die Ausbildung von Theologen in unserer Landeskirche (Stipendien und Erhalterbeiträge)
23. 9. 1990 (15. Sonntag nach Trinitatis)  
Für das Konfessionskundliche Forschungswerk der Landeskirche
30. 9. 1990 (Erntedankfest)  
Für missionarische Dienste in der Landeskirche
14. 10. 1990 (18. Sonntag nach Trinitatis)  
Für das Gustav-Adolf-Werk
28. 10. 1990 (20. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in der Landeskirche
11. 11. 1990 (Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres)  
Für Altersheime, Kindergärten und Kinderheime des Diakonischen Werkes
25. 11. 1990 (Letzter Sonntag des Kirchenjahres)  
Für besondere Notstände in unserer Landeskirche und für die Kriegsgräberfürsorge

2. 12. 1990 (1. Sonntag im Advent)  
Für die Seelsorge an Gehörlosen, Blinden, Kranken,  
Strafgefangenenseelsorge
16. 12. 1990 (3. Sonntag im Advent)  
Für die Christenlehre
25. 12. 1990 (1. Christtag)  
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in  
Ludwigslust und das Anna-Hospital in Schwerin
26. 12. 1990 (2. Christtag)  
Für die diakonische Arbeit im jeweiligen Kirchenkreis  
auf Beschluß des Kirchenkreisesrates

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst kann ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekanntgemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen.

Für vakante Pfarren und verbundene Kirchgemeinden wird auf die Sonderregelung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10/1982 verwiesen. Diese Regelung ist 1990 nur gültig für Kirchgemeinden, die einen vom Kirchgemeinderat entsprechend der Sonderregelung beschlossenen Kollektenplan bis zum 28. Februar 1990 eingereicht haben.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates vorher erforderlich. Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind spätestens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig. Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei der Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchgemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen. Bei der Überweisung sind unbedingt nachstehende Hinweise zu beachten:

Alle landeskirchlichen Kollekten laut Kollektenliste sind spätestens innerhalb eines Monats an den Oberkirchenrat - Kollektenfonds - Münzstraße 8, Schwerin 2751, auf Bankkonto Nr. 1461-31-198 oder auf das Postscheckkonto Berlin 8199-54-66707 zu überweisen. Vorgedruckte Zahlkarten können von der Landeskirchenkasse angefordert werden.

Beim codierten Zahlungsgrund ist die vorgeschriebene Verschlüsselung

nach folgendem Beispiel vorzunehmen:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| 1. konstanter Teil | 249 (bzw. 329 für alle Bareinzahlungen bei Bankinstituten)   |
| 2. variabler Teil  | 300 (d.h.Kollekten). Danach muß unbedingt die Ortskennziffer der Kirchengemeinde folgen, und am Schluß folgt das Datum des landeskirchlichen Kollektenplanes für die betreffende Kollekte. |

Zusammenfassend als Beispiel also: 249-300135010190. Diese Codierung sagt aus, daß es sich um die landeskirchliche Kollekte der Kirchengemeinde Crivitz (135) vom 1. Januar 1990 handelt.

Die Ortskennziffer ist aus dem Merkblatt Nr. 4 für Kirchengemeinden zu ersehen.

Werden ausnahmsweise landeskirchliche Kollekten von mehreren Sonntagen oder kirchlichen Feiertagen auf einem Formular überwiesen, so ist gleichzeitig eine Mitteilung der Aufschlüsselung an den Oberkirchenrat - Landeskirchenkasse - zu senden.

Schwerin, den 9. August 1989

Der Oberkirchenrat

Müller

#### INHALTSVERZEICHNIS

- 17) Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 19. März 1989
- 18) Kollektenliste für das Jahr 1989